jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 8 LAK-WO 2000

LAK-WO 2000 - Landarbeiterkammer-Wahlordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.07.2020

Die Hauptwahlbehörde entscheidet in allen Fragen, die sich über das Wahlrecht und dessen Ausübung ergeben. Ihr kommen insbesondere zu:

1. die Prüfung der Wahlvorschläge;
2. die Festlegung der Form und des Inhaltes des amtlichen Stimmzettels;
3. die amtswegige Ergänzung oder Berichtigung des Wählerverzeichnisses;
4. die Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis;
5. die Auszählung der Stimmen;
6. die Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl einschließlich der Zuordnung der Mandate;
7. die Kundmachung des Wahlergebnisses;
8. die Entscheidung über Wahlanfechtungen.

In Kraft seit 29.03.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at